

**Anlage A/2/9**

# RAHMENLEHRPLAN FÜR DEN LEHRBERUF BEKLEIDUNGSFERTIGER

## I. STUNDENTAFEL

Gesamtstundenzahl: 2 Schulstufen zu insgesamt 800 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht), davon in der ersten und zweiten Schulstufe mindestens je 360 Unterrichtsstunden.

| Pflichtgegenstände                           | Stunden |
|----------------------------------------------|---------|
| Religion <sup>1</sup>                        |         |
| Politische Bildung                           | 80      |
| Deutsch und Kommunikation                    | 80-40   |
| Berufsbezogene Fremdsprache                  | 40-80   |
| Betriebswirtschaftlicher Unterricht          | 140     |
| Wirtschaftskunde mit Schriftverkehr          |         |
| Rechnungswesen <sup>2</sup>                  |         |
| Fachunterricht                               |         |
| Fachkunde <sup>3</sup>                       | 220     |
| Fachzeichnen                                 | 120     |
| Praktikum                                    | 120     |
| Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht) | 800     |
| Freigegegenstände                            |         |
| Religion <sup>1</sup>                        |         |
| Lebende Fremdsprache <sup>4</sup>            |         |
| Deutsch <sup>4</sup>                         |         |
| Angewandte Informatik <sup>4</sup>           |         |
| Unverbindliche Übung                         |         |
| Bewegung und Sport <sup>4</sup>              |         |
| Förderunterricht <sup>4</sup>                |         |

---

1 Siehe Anlage A, Abschnitt II.

2 Dieser Pflichtgegenstand kann in Leistungsgruppen mit vertieftem Bildungsangebot geführt werden.

3 Fachkunde kann in folgende Unterrichtsgegenstände geteilt werden: Werkstoffkunde, Spezielle Fachkunde.

4 Siehe Anlage A, Abschnitt III.

## **II. STUNDENAUSMASS UND LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT**

Siehe Anlage A, Abschnitt II.

## **III. GEMEINSAME DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE**

Das Hauptkriterium für die Auswahl und Schwerpunktsetzung des Lehrstoffes ist die Anwendbarkeit auf die Aufgaben der beruflichen Praxis.

Nützlich sind Aufgaben, die Lehrinhalte verschiedener Themenbereiche oder Pflichtgegenstände kombinieren.

Zwecks rechtzeitiger Bereitstellung von Vorkenntnissen und zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten ist die Abstimmung der Lehrerinnen und Lehrer untereinander wichtig.

Auf den Stellenwert des Unterrichtsgegenstandes „Fachzeichnen“ für die Weiterbildung und Schulung des modischen Verständnisses und der Ästhetik ist besonderer Wert zu legen.

Das „Praktikum“ soll den Schülerinnen und Schülern Einsichten in die Zusammenhänge zwischen der theoretischen Erkenntnis und der praktischen Anwendung vermitteln und ihn zum Lernen jener Arbeitsverfahren und -techniken Gelegenheit geben, die die betriebliche Ausbildung vertiefen und ergänzen.

Genaue, saubere, ökonomische sowie auf richtige Entsorgung bedachte Arbeitsweise ist anzustreben.

Bei allen Arbeiten ist auf die geltenden Sicherheitsvorschriften, auf die sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit sowie auf die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen hinzuweisen.

## **IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN SOWIE LEHRSTOFF UND DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE**

### **PFLICHTGEGENSTÄNDE**

#### **POLITISCHE BILDUNG**

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

#### **DEUTSCH UND KOMMUNIKATION**

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

#### **BERUFSBEZOGENE FREMDSPRACHE**

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

### **Betriebswirtschaftlicher Unterricht**

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

### **Fachunterricht**

#### **FACHKUNDE**

#### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Die Schülerinnen und Schüler sollen die berufsspezifischen Materialien kennen, fachgerecht auswählen sowie über deren vorschriftsmäßige Entsorgung Bescheid wissen.

Sie sollen die in diesem Beruf verwendeten Werkzeuge, Maschinen, Apparate und Arbeitsbehelfe kennen und über deren Einsatz unter Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und sicherheitsrelevanter Aspekte Bescheid wissen.

Sie sollen die berufseigenen Arbeitsverfahren und -techniken kennen.

Sie sollen rechnerische Aufgaben aus dem Lehrberufsbereich logisch und ökonomisch planen und lösen, sich der mathematischen Symbolik bedienen sowie Rechner, Tabellen und Formelsammlungen zweckentsprechend benutzen können.

Die Schülerinnen und Schüler der Leistungsgruppe mit vertieftem Bildungsangebot bzw. jene die sich auf die Berufsreifeprüfung vorbereiten, sollen zusätzlich komplexe Aufgaben zu einzelnen Lehrstoffinhalten lösen können.

**Lehrstoff:**

Werkstoffkunde

Natur- und Chemiefasern:

Arten. Gewinnung. Eigenschaften. Erkennung. Mischungen. Verarbeitung. Entsorgung.

Garne und Zwirne:

Arten. Nummerierung. Verarbeitung.

Textile Flächenprodukte:

Arten. Herstellung. Eigenschaften. Erkennung. Verarbeitung. Veredelung. Hightechtextilien.

Einlage- und Aufputzmaterial:

Arten. Eigenschaften. Verarbeitung. Entsorgung.

Spezielle Fachkunde

Berufseinschlägige Sicherheitsvorschriften. Ergonomie.

Werkzeuge, Maschinen, Apparate und Arbeitsbehelfe:

Arten. Einsatz und Verwendung. Instandhaltung. Spezialmaschinen.

Arbeitsverfahren und -techniken:

Stichtypen. Nahtarten unter Berücksichtigung der Werkstoffe. Näharbeitsgänge an Maschinen. Fertigungstechnologien. Zuschnitte. Anfertigen von Teil- und Ganzstücken. Aufputzarbeiten. Knopf und Knopfloch. Anfertigung von Säumen, Krägen und Manschetten. Änderungsarbeiten. Bügel- und Fixierarbeiten. Ausfertigung und Komplettierung. Adjustierung. Qualitätskontrolle. Qualitätssicherung. Maßnahmen.

Fachliches Rechnen:

Längen- und Stückmaße. Maßberechnungen und Maßteilungen. Materialverbrauch. Zeitaufwandsberechnungen. Knopflochberechnungen. Berechnungen zur Bett- und Tischwäsche.

## FACHZEICHNEN

**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Die Schülerinnen und Schüler sollen Farb- und Formvorschläge machen und Entwürfe und Zeichnungen fachlich einwandfrei und sauber ausführen können.

Sie sollen den menschlichen Körper in seinen Körpermaßen und Proportionen darstellen können.

**Lehrstoff:**

Zeichennormen:

Linienarten und Strichstärken. Darstellungsarten. Bemaßung. Maßstäbe.

Farbenlehre:

Farbenkreis. Farbharmonien und -kontraste.

Entwurf und Zeichnungen:

Grundschnitte. Modeschnitte. Teil- und Ganzzeichnungen von einschlägigen Werkstücken.

## PRAKTIKUM

**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Die Schülerinnen und Schüler sollen die in diesem Lehrberuf verwendeten Materialien fachgerecht bearbeiten, verwenden und entsorgen können.

Sie sollen die Werkzeuge, Maschinen, Apparate und Arbeitsbehelfe handhaben und warten können.

Sie sollen die berufsspezifischen Arbeitsverfahren und -techniken ausführen und Sicherheitstechniken sowie Methoden der Unfallverhütung anwenden können.

**Lehrstoff:**

Unfallverhütung. Schutzmaßnahmen.

Materialien:

Arten. Handhaben. Verwenden. Entsorgen.

Werkzeuge, Maschinen, Apparate und Arbeitsbehelfe:

Arten. Handhaben. Pflegen und Instandhalten.

Arbeitsverfahren und -techniken:

Stichtypen. Nähen unter Berücksichtigung der Werkstoffe. Zuschneiden. Anfertigen von Teil- und Ganzstücken. Anfertigen von Knopflöchern. Anfertigen von Krägen und Ärmelabschlüssen. Verarbeiten von Kanten. Bügeln und Fixieren. Ausfertigen und Komplettieren. Adjustieren. Qualität kontrollieren und sichern. Maßnahmen.

**FREIGEGENSTÄNDE****LEBENDE FREMDSPRACHE**

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

**DEUTSCH**

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

**ANGEWANDTE INFORMATIK**

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

**UNVERBINDLICHE ÜBUNG****BEWEGUNG UND SPORT**

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

**FÖRDERUNTERRICHT**

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

